

Sportgemeinschaft Schmelz e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Schmelz e.V.“ im folgenden „SGS“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmelz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Lebach eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Landessportverband für das Saarland an.

§ 2 Aufgaben des Vereins:

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zweck liegendem Gebiet, steht ihm nicht zu.
2. Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
3. Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung .
4. Pflege und Ausbau des Jugend und Schülersportes, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Nachwuchsförderung.
5. Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Steigerung des geistigen und sittlichen Niveaus.
6. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
7. Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
8. Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
9. Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
10. Förderung und Unterstützung, auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbart ist.
11. Erwerb der Landessportabzeichen durch seine Mitglieder.
12. Bezug des Amtlichen Mitteilungsblattes des Landessportverbandes.
13. Maßnahmen zur Erhaltung der körperlich- und geistigen Gesundheit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft Schmelz mit Sitz in Schmelz verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssport aller Altersklassen insbesondere die sportliche Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.
6. Auf Leistung des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes (im Folgenden Geschäftsführender Vorstand (GfV) genannt, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Ausschluss eines Mitgliedes:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den GfV mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 1 Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist ohne, dass soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der GfV die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob fahrlässig verletzt und gegen die Anordnung des GfV und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens, das Recht auf Einspruch zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet an den GfV gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der GfV schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird im Voraus (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) erhoben.
2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des GfV durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam,

mit der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung in der Mitgliederversammlung.

5. Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem GV mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Quartalsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied über 14 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Das Mitglied kann wählen und sofern es 16 Jahre alt ist, auch gewählt werden. Mitglieder unter 14 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

Pflichten der Mitglieder:

1. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung
3. Die Anordnungen des GfV, der Jugendleiter und Übungsleiter, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 7 Verwalten des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
2. Die Abteilungen und Sparten
3. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Geschäftsführende Vorstand (GfV)

Der Verein wird durch den GfV verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Beide haben alleinige Vertretungsbefugnis. Die Mitglieder des GfV müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und sollte die Mitgliedschaft im Verein besitzen. Die Sitzungen des GfV werden vom ersten Vorsitzenden in seinem Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden in Textform einberufen, leiten dieselben und stellen eine Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen in diese aufgenommen werden.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Geschäftsführer

Direktionsrecht des Geschäftsführenden Vorstand (GfV)

1. Zur Ausübung seiner Fürsorge- Aufsichts- und Sorgfaltspflicht hat der Geschäftsführende Vorstand (GfV) Weisungsbefugnis. Den Weisungen des GfV ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der GfV kann die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes regeln und bei Bedarf zusätzlich entsprechende Sachkundige berufen. Diese müssen jedoch Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungsleiter sind jeweils Sachkundige in Ihrer Abteilung.
3. Im Ausnahmefall können auch Sachkundige aus Vereinen ernannt werden, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht. Zum Beispiel bei Arbeits- oder Wettkampfgemeinschaften die gemeinsam die Einrichtungen der Sportgemeinschaft Schmelz e.V. nutzen. Dazu zählen insbesondere das Bogenschießgelände, die Turn- und Sporthallen, Die Primshalle und das Gemeindeeigene Heidebad sowie die Wachstation der DLRG – OG Schmelz in allen Räumlichkeiten.

Der Gesamtvorstand (GV)

Dem Gesamtvorstand im folgenden „GV“ genannt, sollen zusätzlich noch angehören:

1. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, jedoch Stimmberechtigt mit nur einer Stimme pro Abteilung. Bei Uneinigkeit beider Anwesenden, zählt die Stimme des Abteilungsleiters.
2. Der Pressewart des Vereins
4. Der Gerätewart der SGS
5. Der Geschäftsführende Vorstand
6. Die Mitglieder des GV müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Die Sitzungen des GV werden vom ersten Vorsitzenden in seinem Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, in Textform einberufen, leiten dieselben und stellen eine Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen in diese aufgenommen werden. Zu den Sitzungen des GV lädt der 1. oder 2. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung, innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringend Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Im Innenverhältnis sind beide Vorsitzende berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des GV über einen Betrag von jeweils 250,-€ frei zu verfügen. Die Genehmigung dieses Betrages im GV und den Abteilungen finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes (GV)

1. Aufstellung des Haushaltsplanes
2. Aufstellung der Tagesordnungen für die Versammlungen
3. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
7. Verstärkte Förderung des Breitensports (Freizeitsport) und bessere Unterstützung der Spitzensportler
8. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
9. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

10. Der GfV errichtet jeweils die Geschäftsordnung zur Durchführung der Versammlungen des Vereins

11. Dem GV obliegt die Entscheidung, welche Sparte oder Abteilung die sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu einem Abteilungsstatus hat.

12. Wahl des Gesamtvorstandes (GV)

Der Gesamtvorstand (GV) wird aus den Reihen der Mitglieder wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des GV durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Geschäftsführung des Vereins:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von einem Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet. Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist vom zuständigen Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus. Der GV ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist vom Geschäftsführer ein zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig angehörnden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im GV erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des GV. Auf Antrag eines GV- Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Haftung des Vorstandes:

Die Haftung des Vorstandes, ist soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

Pressewart:

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich, sowie für die Werbung im Interesse des Vereins in den Medien.

Jugendleiter:

Der Gesamtjugendleiter des Vereins ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler im Verein. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

Gerätewart:

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte, sowie für das gesamte Inventar des Vereins. Ferner obliegt ihm die Sportfähigkeitserhaltung der vom Verein genutzten Sportanlagen.

§ 9 Abteilungen und Sparten

Die Abteilungen bestehen aus:

1. Dem Abteilungsleiter
2. Dem Stellvertreter des Abteilungsleiters
3. Dem Abteilungsgerätewart
4. Dem Jugendwart der Abteilung
5. Den Übungsleitern der Abteilung, falls sie Mitglied des Vereins (SGS) und nicht per Übungsleitervertrag an den Verein gebunden sind. Vertragstrainer können aber ohne Stimmrecht an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

6. Die Abteilungsvorstände werden alle 2 Jahre von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins formal bestätigt, erst dann beginnt die rechtliche Wirksamkeit.

7. Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in den Abteilungen und ist verantwortlich für die gesamten Sport- und spieltechnischen Angelegenheiten der Abteilung. Außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der Sportler verantwortlich. Er beruft die Sitzungen der Abteilungen ein, welche nach Bedarf stattfinden. Sparten werden von der jeweiligen Abteilung, der sie angegliedert sind, mit verwaltet.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das alleinige Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den GfV 14 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform bekanntgegeben.

Gegenstand der Tagesordnung ist insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- der Kassenberichte
- die Entlastung des GV
- die Behandlung von Anträgen
- die Genehmigung des Haushaltsplanes

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, gem. § 6 der Satzung und Ehrenmitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen und durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den GfV jederzeit einberufen werden. Der GfV ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Ordentliche.

§ 12 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des GfV und des Schatzmeisters.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Auf Grund der dauernden Änderung in der Gesetzgebung der Verbände, Finanzämter oder Vereinsregister, ist der GFV bevollmächtigt, diese Satzungsänderungen eigenständig durchzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung sportlicher Zwecke. Das Vereinsvermögen der Abteilung Tauchsport wird dem Saarländischen Tauchsportbund zugeführt.

§ 15 Sonstiges

1. Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, so gelten diese nach dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) für Männer sowie für Frauen.

Schmelz, 1963

(Ort und Datum der Vereinsgründung)

Thomas Klein
1. Vorsitzender
Im Original gezeichnet

Schmelz, den 25.02.2010

(Ort und Datum der Neufassung)

Brigitte Unger
2. Vorsitzende
Im Original gezeichnet